

**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
für das Stadtmuseum der Stadt Bergkamen  
vom 16.12.2003**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtmuseum“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Stadtmuseums mit der Betreuung der Bestände zur Museumsgeschichte, Stadtgeschichte, Römergeschichte sowie durch die Durchführung von Sonderausstellungen, Gruppenführungen und weiteren Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtmuseum“ selbstlos tätig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Stadtmuseums Bergkamen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.